

Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Computational Science an der Universität Potsdam

Vom 25. Februar 2019

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S. 2) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 25. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Ziele des Masterstudiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Freiversuch
- § 7 Aufenthalt im Ausland
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Masterstudium „Computational Science“ an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen

Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(3) Das Masterstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“

§ 3 Ziele des Masterstudiums

(1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Computational Science verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand der Informatik sowie dem Erkenntnisstand eines spezialisierten Teilgebietes einer Naturwissenschaft im Grenzbereich zur Informatik. Abhängig von dem Fach, in dem der für das Masterstudium qualifizierende Abschluss erworben wurde, kann die Vermittlung fachlich komplementären Grundlagenwissens diesem Qualifikationsziel des Masterstudiums dienen. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums verfügen über spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in der Informatik. Sie können neue Ideen und Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten. Sie können komplexe, neue naturwissenschaftliche Problemstellungen durchdringen, können auf Grundlage des neuesten Erkenntnisstandes zur Bearbeitung des Problems geeignete mathematische Modelle sowie Verfahren und Techniken der Informatik auswählen oder entsprechende neue Modelle, Verfahren und Techniken entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums können Gruppen und Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Sie können bereichsspezifische, bereichsübergreifende und interdisziplinäre Diskussionen führen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. April 2019.

(3) Absolventinnen und Absolventen sind zur interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit in der Informatik sowie in informatiknahen naturwissenschaftlichen Forschungsgebieten befähigt. Das Masterstudium dient besonders der wissenschaftlichen Befähigung, darüber hinaus der beruflichen Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zur bürgerlichen Teilhabe.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums können im Rahmen komplexer Aufgabstellungen in verschiedenen Rollen in Teams arbeiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten.

(5) Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen finden sich überall dort, wo Spitzentechnologien für den Alltagseinsatz verfügbar gemacht werden müssen; beispielsweise in den Bereichen Suchmaschinen, Online-Handel und Online-Dienste, Telekommunikation, Medienwirtschaft, Unterhaltungselektronik, Bio-, Pharma- und Chemieindustrie.

(6) Der Masterstudiengang Computational Science ist Bestandteil eines aufeinander aufbauenden (konsekutiven) Studienangebotes, bestehend aus dem Bachelorstudiengang Informatik und Computational Science und dem forschungsorientierten Masterstudiengang Computational Science.

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das konsekutive Masterstudium im Fach Computational Science wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern und 120 Leistungspunkten angeboten.

§ 5 Module und Studienverlauf

(1) Das Masterstudium Computational Science setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Kernmodule Computational Science (Summe 12 LP) (Wahlpflichtmodule)		
Es müssen Kernmodule aus dem Bereich Computational Science im Umfang von 12 Leistungspunkten gewählt werden.		
INF-7010	Architekturen und Middleware für das wissenschaftliche Rechnen	6
INF-7020	Intelligente Datenanalyse in den Naturwissenschaften	6

INF-7030	Netzbasierte Speichersysteme	6
INF-7040	Effiziente Datenverarbeitung für die Naturwissenschaften	6
INF-7060	Modellierung für die Naturwissenschaften	6
INF-7061	Cartesisches Seminar	6
INF-7070	Deklarative Problemlösung und Optimierung	6
INF-7080	Resiliente Systeme	6
II. Wissenschaftliches Arbeiten (18 LP) (Pflichtmodule)		
Die folgenden beiden Pflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten müssen erfolgreich absolviert werden.		
INF-10010	Interdisziplinäre Projektarbeit	12
INF-10020	Forschungsmodul	6
III. Vertiefungsmodule Informatik (Summe 18 LP) (Wahlpflichtmodule)		
Es müssen Vertiefungsmodule aus dem Bereich der Informatik im Umfang von 18 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.		
INF-8010	Verteilte Systeme	6
INF-8011	Leistungsanalyse	6
INF-8020	Maschinelles Lernen I	6
INF-8021	Maschinelles Lernen II	6
INF-8030	Multimediale Systeme	6
INF-8031	Service-orientierte Architekturen	6
INF-8032	Pervasive Computing	6
INF-8033	E-Learning	6
INF-8040	Formale Methoden im Software Engineering	6
INF-8041	Programmiersprachen & Compiler-technologie	6
INF-8050	Technische Informatik	6
INF-8060	Formale Methoden und ihre Komplexität	6
INF-8061	Sicherheit, Information und Komplexität	6
INF-8062	Semantik und Typsysteme	6
INF-8063	Entwurf effizienter Algorithmen	6
INF-8070	Aktuelle Themen der Künstlichen Intelligenz	6
INF-8072	Deklarative Modellierung	6
INF-8080	Informatik und Gesellschaft II	6
INF-8090	Advanced Topics in Computational Science I	6
INF-8091	Advanced Topics in Computational Science II	6

IV. Wahlpflichtmodule (24 LP)		
<p>Es müssen Module im Umfang von 24 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden; darunter können auch Module aus den Abschnitten I, III oder V gewählt werden. Sollten aus Abschnitt V 9-LP-Module gewählt werden, ergibt sich ausschließlich folgende Kombinationsmöglichkeit: 9LP + 9LP + 6LP.</p> <p>Die mit einem Stern („*“) markierten Module dürfen nur dann gewählt werden, wenn der für das Studium qualifizierende Abschluss nicht im Fach Computational Science und nicht in einem naturwissenschaftlichen Fach erworben wurde. Nur in diesem Fall dienen sie in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudienganges. Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag fest, ob dies im Einzelfall zutrifft. Sie müssen dann gewählt werden, wenn aus dem Bereich V Module angewählt werden, deren Kompetenzen nicht im Bachelorstudium erworben wurden. Es dürfen *-Module im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten eingebracht werden.</p> <p>Die mit einem Doppelkreuz („#“) markierten Module dürfen nur dann gewählt werden, wenn der für das Studium qualifizierende Abschluss nicht im Fach Informatik erworben wurde. Nur in diesem Fall dienen sie in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudienganges. Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag fest, ob dies im Einzelfall zutrifft.</p> <p>Module, die bereits im Bachelorstudium belegt wurden, dürfen nicht belegt werden.</p>		
Bereich Bioinformatik		
*BIO-BM1.08	Grundlagen der Molekularbiologie und Genetik	6
*CHE-A14	Biochemie	6
Bereich Chemie		
*CHE-A1-NF	Anorganische Chemie I	6
*CHE-OC-GEE	Organische Chemie	6
*CHE-A8-CS	Theoretische Chemie I für Informatik	6
Bereich Geowissenschaften		
*GEW-B-P01	Einführung in die Geowissenschaften I – Einführung in das System Erde	6
Bereich Physik		
*PHY_131c	Einführung in die Astronomie	6
Bereich Kognitionswissenschaften		
*CSE-MA-013	Advanced Methods: Experimental Programming	6
Bereich Informatik		
# INF-9010	Brückenmodul I Informatik	6

# INF-9011	Brückenmodul II Informatik	6
V. Vertiefungsmodule Naturwissenschaften (18 LP)		
<p>Es müssen naturwissenschaftliche Vertiefungsmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten aus einem der Bereiche Bioinformatik, Chemie, Geowissenschaften, Kognitionswissenschaften, Mathematik oder Physik erfolgreich absolviert werden.</p> <p>Module, die bereits im Bachelorstudium belegt wurden, dürfen nicht belegt werden.</p>		
Bereich Bioinformatik		
BIO-MBIP03	Bioinformatics of Biological Sequences (Evolutionary Genomics)	6
BIO-MBIP04	Analysis of Cellular Networks	6
MAT-MBIP05	Introduction to Theoretical Systems Biology	6
BIO-MBIW03	Quantitative Genetics	6
BIO-MBIW04	Image Processing and Phenotyping in Bioinformatics	6
BIO-MBIW05	Structural Bioinformatics	6
BIO-MBIW08	Practical sequence analysis	6
Bereich Chemie		
CHE-B1	Weiterführende Anorganische Chemie	6
CHE-B6	Theoretische Chemie	6
CHE-1-5-CS	Theoretische Chemie/ Computerchemie	6
Bereich Geowissenschaften		
<p>Wird der Bereich Geowissenschaften gewählt, muss der Modul GEW-RCM02 verpflichtend belegt werden.</p>		
GEW-RCM01	Remote Sensing of the Environment	6
GEW-RCM02	Earth System Science	6
GEW-RSM01	Optical Remote Sensing	6
GEW-RSM02	Terrestrial and Airborne Lidar and Photogrammetry Systems	6
Bereich Kognitionswissenschaften		
CSE-MA-011	Mathematical Modelling in Neurocognitive Psychology	9
CSE-MA-014	Advanced Methods: Multivariate statistics	9
Bereich Mathematik		
MATVMD837	Statistical Data Analysis	9
MATVMD838	Bayesian Inference and Data Assimilation	9

MATVMD844	Survey Interdisciplinary Mathematics: A Project-Based Introduction	9
MAT-DSAM2A	Advanced Statistical Data Analysis A	9
Bereich Physik		
PHY_541b	Aufbaumodul Astrophysik	9
PHY_AST-CS	Ergänzungsmodul Astrophysik	9
PHY_541e	Aufbaumodul Klimaphysik	9
PHY_KLI-CS	Ergänzungsmodul Klimaphysik	9
Masterarbeit (30 LP)		
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		120

(2) Näheres zu den in Absatz 1 genannten Modulen ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung geregelt.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Masterstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende den erfolgreichen Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit nachweist (72 Leistungspunkte), hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit hat inklusive der Disputation einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 7 Freiversuch

Innerhalb der Regelstudienzeit kann im Masterstudium Computational Science ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt § 13 BAMA-O.

§ 8 Aufenthalt im Ausland

Sofern ein Auslandsaufenthalt im Masterstudium angestrebt wird, wird empfohlen die interdisziplinäre Projektarbeit (Modul INF-10010) im vorlesungsfreien Zeitraum im Rahmen eines zweimonatigen Aufenthaltes an einer Forschungseinrichtung im Ausland zu absolvieren.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der amtlichen Veröffentlichung dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang Computational Science immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Informatik/Computational Science und das Masterstudium im Fach Computational Science an der Universität Potsdam vom 23. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 6/2013 S. 180) in der jeweils aktuellen Fassung, findet ab 1. Oktober 2023 keine Anwendung mehr für Masterstudierende, die bisher nach der Ordnung vom 23. Januar 2013 studierten.

(4) Masterstudierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach Absatz 1 noch nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Informatik/Computational Science und das Masterstudium im Fach Computational Science an der Universität Potsdam vom 23. Januar 2013 (AmBek Nr. 6/2013 S. 180) in der jeweils aktuellen Fassung studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach In-Kraft-Treten der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen bzw. nicht bestandene Leistungen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 16 BAMA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt.

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK MNF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen des MK MNF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
BIO-BM1.08	Grundlagen der Molekularbiologie und Genetik	6	WPM	Empfohlen sind Grundkenntnisse der Biowissenschaften
CHE-A14	Biochemie	6	WPM	s. MK MNF
CHE-A8-CS	Theoretische Chemie I für Informatik	6	WPM	s. MK MNF
CHE-A1-NF	Anorganische Chemie I	6	WPM	s. MK MNF
CHE-OC-GEE	Organische Chemie	6	WPM	Empfohlen: erfolgreicher Abschluss von „CHE-A1-NF: Anorganische Chemie I“
GEW-B-P01	Einführung in die Geowissenschaften I - Einführung in das System Erde	6	WPM	s. MK MNF
PHY_131c	Einführung in die Astronomie	6	WPM	s. MK MNF
INF-9010	Brückenmodul I Informatik	6	WPM	s. MK MNF
INF-9011	Brückenmodul II Informatik	6	WPM	s. MK MNF
BIO-MBIP03	Bioinformatics of Biological Sequences (Evolutionary Genomics)	6	WPM	s. MK MNF
BIO-MBIP04	Analysis of Cellular Networks	6	WPM	Empfohlen sind Grundkenntnisse des Programmierens sowie BIO-BM1.08
BIO-MBIW03	Quantitative Genetics	6	WPM	s. MK MNF
BIO-MBIW04	Image Processing and Phenotyping in Bioinformatics	6	WPM	s. MK MNF
BIO-MBIW05	Structural Bioinformatics	6	WPM	s. MK MNF
BIO-MBIW08	Practical sequence analysis	6	WPM	s. MK MNF
CHE-1-5-CS	Theoretische Chemie / Computerchemie	6	WPM	s. MK MNF
CHE-B1	Weiterführende Anorganische Chemie	6	WPM	s. MK MNF
CHE-B6	Theoretische Chemie	6	WPM	s. MK MNF
CHE-OC-GEE	Organische Chemie	6	WPM	s. MK MNF
GEW-RCM01	Remote Sensing of the Environment	6	WPM	s. MK MNF
GEW-RCM02	Earth System Science	6	WPM	s. MK MNF
GEW-RSM01	Optical Remote Sensing	6	WPM	s. MK MNF
GEW-RSM02	Terrestrial and Airborne Lidar and Photogrammetry Systems	6	WPM	Empfohlen sind Kenntnisse von Programmiersprachen wie Python oder MATLAB sowie Statistik.
INF-10010	Interdisziplinäre Projektarbeit	12	PM	s. MK MNF
INF-10020	Forschungsmodul	6	PM	s. MK MNF
INF-7010	Architekturen und Middleware für das wissenschaftliche Rechnen	6	WPM	s. MK MNF
INF-7020	Intelligente Datenanalyse in den Naturwissenschaften	6	WPM	s. MK MNF
INF-7030	Netzbasierende Speichersysteme	6	WPM	s. MK MNF
INF-7040	Effiziente Datenverarbeitung für die Naturwissenschaften	6	WPM	s. MK MNF
INF-7060	Modellierung für die Naturwissenschaften	6	WPM	s. MK MNF
INF-7061	Cartesisches Seminar	6	WPM	s. MK MNF

INF-7070	Deklarative Problemlösung und Optimierung	6	WPM	s. MK MNF
INF-7080	Resiliente Systeme	6	WPM	s. MK MNF
INF-8010	Verteilte Systeme	6	WPM	s. MK MNF
INF-8011	Leistungsanalyse	6	WPM	s. MK MNF
INF-8020	Maschinelles Lernen I	6	WPM	s. MK MNF
INF-8021	Maschinelles Lernen II	6	WPM	s. MK MNF
INF-8030	Multimediale Systeme	6	WPM	s. MK MNF
INF-8031	Service-orientierte Architekturen	6	WPM	s. MK MNF
INF-8032	Pervasive Computing	6	WPM	s. MK MNF
INF-8033	E-Learning	6	WPM	s. MK MNF
INF-8040	Formale Methoden im Software Engineering	6	WPM	s. MK MNF
INF-8041	Programmiersprachen & Compiler-technologie	6	WPM	s. MK MNF
INF-8050	Technische Informatik	6	WPM	s. MK MNF
INF-8060	Formale Methoden und ihre Komplexität	6	WPM	s. MK MNF
INF-8061	Sicherheit, Information und Komplexität	6	WPM	s. MK MNF
INF-8062	Semantik und Typsysteme	6	WPM	s. MK MNF
INF-8063	Entwurf effizienter Algorithmen	6	WPM	s. MK MNF
INF-8070	Aktuelle Themen der Künstlichen Intelligenz	6	WPM	s. MK MNF
INF-8072	Deklarative Modellierung	6	WPM	s. MK MNF
INF-8080	Informatik und Gesellschaft II	6	WPM	s. MK MNF
INF-8090	Advanced Topics in Computational Science I	6	WPM	s. MK MNF
INF-8091	Advanced Topics in Computational Science II	6	WPM	s. MK MNF
MAT-DSAM2A	Advanced Statistical Data Analysis A	9	WPM	s. MK MNF
MAT-MBIP05	Introduction to Theoretical Systems Biology	6	WPM	Empfohlen sind Kenntnisse auf dem Gebiet der algorithmischen, mathematischen und statistischen Informatik
MATVMD837	Statistical Data Analysis	9	WPM	s. MK MNF
MATVMD838	Bayesian Inference and Data Assimilation	9	WPM	s. MK MNF
MATVMD844	Survey Interdisciplinary Mathematics: A Project-Based Introduction	9	WPM	s. MK MNF
PHY_541b	Aufbaumodul Astrophysik	9	WPM	s. MK MNF
PHY_541e	Aufbaumodul Klimaphysik	9	WPM	s. MK MNF
PHY_AST-CS	Ergänzungsmodul Astrophysik	9	WPM	s. MK MNF
PHY_KLI-CS	Ergänzungsmodul Klimaphysik	9	WPM	s. MK MNF

Die Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen des MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
CSE-MA-011	Mathematical Modelling in Neurocognitive Psychology	9	WPM	s. MK HWF
CSE-MA-013	Advanced Methods: Experimental Programming	6	WPM	s. MK HWF
CSE-MA-014	Advanced Methods: Multivariate statistics	9	WPM	s. MK HWF

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für WiSe und SoSe

4. Semester	Masterarbeit				
3. Semester	INF-10020 Forschungsmodul	Vertiefungsmodul Informatik	INF-10010 Interdisziplinäre Projektarbeit		Vertiefungsmodul Naturwissenschaft
2. Semester	Kernmodul CS	Vertiefungsmodul Informatik	Wahlpflichtmodule		Vertiefungsmodul Naturwissenschaft
1. Semester	Kernmodul CS	Vertiefungsmodul Informatik			Vertiefungsmodul Naturwissenschaft
	6 LP	6 LP	6 LP	6 LP	6 LP